

SATZUNG

DES STADTSPORTVERBANDES NEUSS E.V.

§ 1 Wesen/Sitz

Der Stadtsportverband Neuss e.V. (SSV) im Kreissportbund Neuss ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Stadtgebiet Neuss. Er hat seinen Sitz in Neuss und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz

§ 3 Zweck

Zweck des SSV ist es,

- 3.1 dafür einzutreten, dass allen im Stadtgebiet Neuss Wohnenden die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
- 3.2 den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit;
- 3.3.1 den Sport in überverbändlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Stadt Neuss und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des SSV Neuss erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie Sport für alle, Breiten- und Leistungssport, Behindertensport, Freizeit, Bildung und Erziehung, Sport- und Leistungsabzeichen, Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz, Umwelt und Umweltschutz, Sportstätten, Öffentlichkeitsarbeit, Pflege internationaler Sportbeziehungen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 5.1 Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten SSV.
- 5.2 Ordnungen und ihre Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSV beschlossen und bedarf lediglich der Bestätigung.
- 5.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.4 Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des Kreissportbundes Neuss stehen

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Dem SSV gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
 - 6.1.1 Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine im Stadtgebiet Neuss, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW als Mitglied angehören.
 - 6.1.2 Außerordentliche Mitglieder sind Sportvereine, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NW als Mitglied angehören.

§ 7 Aufnahmen

- 7.1 Mitglieder nach § 6 werden auf Antrag unter Vorlage der Vereinssatzung vom Vorstand des SSV aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation des LSB NW nachweisen.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW sowie durch Auflösung des Vereins.
- 8.2 Der Austritt eines Mitglieds aus dem SSV kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zum Jahresende erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 8.3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des SSV. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen diesen Ausschluss einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1 Mitgliederversammlung
9.2 Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen SSV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSV übertragen hat.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- und über den Etat für das laufende Jahr,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und über Anträge.

- 10.2 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und der Vorstand.
- 10.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich bis zum 31. März zusammen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.

10.4 Anträge müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.

10.4.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand und die Sportjugend. Der Vorstand kann außerdem in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Anträge von Delegierten, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur beraten werden, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt.

10.4.2 Ordentliche Mitglieder haben folgende Stimmenzahl:

- bis 100 Mitglieder	1 Stimme
- 101 - 300 Mitglieder	2 Stimmen
- 301 – 500 Mitglieder	3 Stimmen
- 501 – 1000 Mitglieder	4 Stimmen
- je weitere 500 Mitglieder	2 Stimmen
- Außerordentliche Mitglieder haben	1 Stimme
- die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben je	1 Stimme

10.4.3 Die nach § 6.1.1 und 6.1.2 teilnehmenden Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung innerhalb eines Vereins ist nicht gestattet.

10.5 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt.

10.6 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einladung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zur Beratung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

10.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

10.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 11.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 11.2.1 dem/der Vorsitzenden
 - 11.2.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 11.2.3 dem/der Schatzmeister/in
 - 11.2.4 dem/der Referent/in innere Angelegenheiten
 - 11.2.5 dem/der Referent/in internationale Städtepartnerschaften
 - 11.2.6 dem/der Referent/in Kommunikation
 - 11.2.7 dem/der Referent/in Schulsport
 - 11.2.8 dem/der Referent/in Wassersport
 - 11.2.9 dem/der Referent/in Sonderaufgaben
 - 11.2.10 dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
 - 11.2.11 dem/der Vertreter/in des Sportamtes

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende der Sportjugend durch den Jugendtag. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Hälfte des Vorstandes scheidet jährlich aus. In den Jahren mit ungerader Zahl mit gerader Zahl

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister	Referent innere Angelegenheiten
Referent intern. Städtepartnerschaften	Referent Kommunikation
Referent Schulsport	Referent Wassersport
	Referent Sonderaufgaben

- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, **der/die Referent/in innere Angelegenheiten, der/die Schatzmeister/in und der/die Referent/in Kommunikation.** Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit **dem/der Referent/in innere Angelegenheiten** oder dem/der **Schatzmeister/in oder dem/der Referent/in Kommunikation** vertretungsberechtigt. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
- 11.4 Der/die Vorsitzende des SSV beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 11.5 Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Gremien des SSV.
- 11.6 **Der Vorstand kann durch Beschluss einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Geschäftsführer/in bestellen**

§ 12 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

- 12.1 Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 12.2 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Sitz und Stimme.

§ 13 Sportjugend

- 13.1 Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 13.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ausschüsse, Fachwarte

- 14.1 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen.

Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses soll Mitglied des Vorstandes des SSV sein. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen, soweit nicht anders bestimmt, der Bestätigung durch den Vorstand.

- 14.2 Für die in den Neusser Vereinen betriebenen Sportarten kann durch den SSV ein/eine Fachwart/in berufen werden. Die Berufung soll möglichst in Abstimmung mit den Vereinen erfolgen, welche die betreffende Sportart anbieten.

Der/die Fachwart/in organisiert z.B. Stadtmeisterschaften für die jeweilige Sportart und vertritt deren Interessen sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber dem SSV.

§ 15 Wirtschaftsführung

- 15.1 Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und bis zu zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 17 Abstimmung und Wahlen

- 17.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 17.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 17.3 Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 17.4 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV angehört.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des SSV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 18.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung des SSV bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.
- 18.3 Für den Fall der Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten der Stadt Neuss für die Förderung des Sports zu übereignen.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22. März 2004 verabschiedet.

Neuss, den 25. März 2004

Wilhelm Fuchs
1. Vorsitzender

Heinz-Günther Cirkel
Referent innere Angelegenheit